

Langtext Titel

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Geltungsbereich	3
3	Begriffe	3
4	Zuständigkeiten	3
5	Vorgehensweise	3
5.1	Grundsätzliches	3
5.1.1	Vorschriften	3
5.1.2	Allgemeine Bestimmungen für Fremdfirmen	4
5.1.3	Koordination von Arbeiten	4
5.1.4	Erprobung von Einrichtungen	4
5.1.5	Hinweisschilder	4
5.1.6	Kennzeichnung von Gefahrenbereichen	4
5.1.7	Fragen zu Arbeits- und Umweltschutz	5
5.1.8	Persönliche Schutzausrüstung	5
5.1.9	Werksverkehr	5
5.1.10	Beendigung der Arbeiten	5
5.2	Fahrerlaubnisse für Hebebühne, Kran und Gabelstapler	5
5.2.1	Stapler	5
5.2.2	Hebebühne	5
5.2.3	Kran	5
5.3	Bau- und Montagearbeiten	6
5.3.1	Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen	6
5.3.2	Tiefbauarbeiten	6
5.3.3	Gefährliche Alleinarbeit	6
5.3.4	Arbeiten in engen Räumen	6
5.3.5	Lärm	6
5.4	Feuarbeiten	6
5.4.1	Feuererlaubnisschein	6
5.4.2	Brandmeldeanlage	6
5.4.3	Brandmeldung	7
5.5	Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe	7
5.5.1	Mitbringen von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen	7
5.5.2	Gefahrenhinweise	7
5.5.3	Kanalisation.....	7
5.6	Elektrische Einrichtungen	7
5.6.1	Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen	7
5.6.2	Elektrische Anschlüsse.....	7
5.6.3	Elektromagnetische Felder	7
5.7	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	7
5.7.1	Werkseigene Einrichtungen	7
5.7.2	Gerätschaften der Fremdfirmen	7

Verfahrensweisung
**Arbeits-/Umweltschutzhinw.
f.Fremdfirmen**
100069631/D00/AD



5.7.3	Autogen-Schweißgeräte	8
5.7.4	Elektro-Schweißgeräte	8
5.7.5	Kennzeichnung.....	8
5.8	Abfälle	8
5.9	Verhalten bei Unfall	8
5.10	Verhalten bei Alarm.....	8
5.11	Sicherheitsaudit auf dem Hirschvogelgelände	8
5.12	Folgen von Verstößen.....	8
6	Mitgeltende Unterlagen	9
7	Anlagen	9
	keine	9
8	Änderungen	9

TPL 100010951 D00 AT
AHV 100000312

WAGNERIR/AHV/100069631/D00/AD/Freigabe

1 Zweck

Diese Verfahrensweisung enthält Regeln und Hinweise für Fremdfirmen und deren Subunternehmer und ist Bestandteil des Auftrages.

2 Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle deutschen Werke entsprechend der Festlegung im Dokumenteninfosatz (DIS) in SAP.

3 Begriffe

Koordinator Verantwortlicher der Firma Hirschvogel

4 Zuständigkeiten

Die Arbeits- und Umweltschutzhinweise werden der für Hirschvogel tätigen Fremdfirma bei Vergabe von Aufträgen durch den jeweiligen Werkseinkauf ausgehändigt oder zugesandt, wenn die Firma noch nicht im Besitz der Verfahrensweisung Nr. 100069631 ist.

Der Auftragnehmer bestätigt den Erhalt durch die Auftragnehmererklärung. Er ist verantwortlich für die Unterweisung dieser Verfahrensweisung Nr. 100069631 an seine Mitarbeiter und Subunternehmer. Die vom Auftragnehmer unterschriebene Auftragnehmererklärung erhält die Firma Hirschvogel im Original und verbleibt in Kopie beim Auftragnehmer.

Die aktuellen Auftragnehmerklärungen werden in einer zentralen Liste bei Hirschvogel abgelegt (Eigner: HUG/CPM).

Vor dem Betreten des Werksgeländes haben sich alle Fremdfirmen-Mitarbeiter anzumelden und bei Verlassen des Werksgeländes abzumelden. Der Werkschutz prüft, ob der Verantwortliche der Fremdfirma (z.B. Geschäftsführer, Serviceleiter) per Unterschrift auf der Auftragnehmererklärung die „Arbeits- und Umweltschutzhinweise für Fremdfirmen Nr. 100069631“ innerhalb der letzten zwei Jahre anerkannt hat. Ist dies nicht der Fall, gibt der Werkschutz diese Verfahrensweisung an die Fremdfirmenmitarbeiter aus, lässt sich die Auftragnehmerklärungen unterschreiben und leitet diese an HUG/CPM weiter. Die Informationsbroschüre für „Fremdfirmen-Mitarbeiter“ wird vom Werkschutz oder Empfang ausgehändigt.

Ein Aufenthalt bei Hirschvogel ist nur mit gültigem Besucherausweis zulässig. Der Besucherausweis ist offen zu tragen, darf Dritten nicht übertragen werden und ist beim Verlassen des Werkes wieder abzugeben. Die Einhaltung der Verfahrensweisung Nr. 100069631 wird vom Koordinator geprüft. Der Koordinator muss die Fremdfirma auf Besonderheiten oder Gefährdungen der betreffenden Anlage(n) in der Umgebung bzw. bei Aufträgen in der betreffenden Anlage hinweisen.

5 Vorgehensweise

5.1 Grundsätzliches

5.1.1 Vorschriften

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen.

Gemäß DGUV Vorschrift 1 § 2 Abs. 1, Verhütung von Arbeitsunfällen, sind Sie in der Pflicht, Sicherheits-einrichtungen zu benutzen, Anordnungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzgesetz und Technischen Regeln Ihrer Berufsgenossenschaft weitere Anforderungen gestellt werden, gelten diese zusätzlich.

5.1.2 Allgemeine Bestimmungen für Fremdfirmen

Die Leitsätze zu Umweltschutz und Arbeitssicherheit der Firma Hirschvogel gelten grundsätzlich auch für Fremdfirmen, die in unserem Unternehmen arbeiten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.hirschvogel.com.

Es gelten für Sie rechtsverbindlich folgende Bestimmungen der Firma Hirschvogel:

Für die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Bild- und Tonaufnahmen sind verboten und nur mit Zustimmung der Firma Hirschvogel gestattet.

Die Fremdfirma verpflichtet sich, sämtliche ihr bekannt werdende Geschäftsvorgänge, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen, Erkenntnisse, Unterlagen, Zeichnungen, Datenträger, Verfahren, Entwicklungen sowie alle weiteren Tatsachen, die als vertraulich bezeichnet werden, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nur im Rahmen der vereinbarten Aufgabenstellung zu verwenden.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach der Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken.

Alkoholische Getränke und Drogen dürfen nicht zum Konsum/Verzehr in den Betrieb mitgebracht werden. Der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen ist wegen der davon ausgehenden schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter während der Arbeitszeit und der Pausen im Betrieb und auf dem Betriebsgelände untersagt.

Es ist untersagt, Schlüssel, Schaltungen für Sicherheitsschalter oder Passwörter an die Maschinenbediener der Firma Hirschvogel weiterzugeben.

Die Demontage bzw. Entfernung von vorhandenen Einrichtungen, besonders Schutzeinrichtungen, ist nur nach Freigabe unseres Koordinators zulässig.

5.1.3 Koordination von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Koordinator die Arbeiten gemäß DGUV Vorschrift 1 § 6 unter Berücksichtigung der Belange von Arbeitsschutz und anderen Fachabteilungen aufeinander ab. Der Koordinator ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt.

5.1.4 Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewendet werden können, so ist entsprechend DGUV Vorschrift 1 zu verfahren. Vor erstmaligem „Probetrieb“ erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung mit ergänzenden Schutzmaßnahmen.

5.1.5 Hinweisschilder

Verbots- und Gebotshinweise in unserem Werk sind zu befolgen.

5.1.6 Kennzeichnung von Gefahrenbereichen

Gefahrenbereiche, insbesondere Arbeitsbereiche unter Hubarbeitsbühnen, müssen mit geeigneten Absperrmaterial (Scherensperren, Flatterband, Bauzaun, etc.) gegen den Zutritt durch Unbefugte gesichert werden.

5.1.7 Fragen zu Arbeits- und Umweltschutz

Sofern über Arbeitsschutz- und Sicherheitsfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an unsere Arbeitssicherheitsabteilung wenden. Bei Bedarf können Sie hier die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige sicherheitstechnischen Regeln einsehen.

Bei Fragen zum Umweltschutz wenden Sie sich bitte an den Umweltmanagementbeauftragten.

5.1.8 Persönliche Schutzausrüstung

Sie und Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu befolgen und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu benutzen. In den Produktionsbereichen ist das Tragen von Sicherheitsschuhen beim Verlassen von gekennzeichneten Wegen Pflicht. Im Lärmbereich muss Gehörschutz getragen werden. Schutzausrüstungen sind von Ihrem Arbeitgeber zu stellen.

5.1.9 Werksverkehr

Das Befahren des Werksgeländes ist nur mit Erlaubnis des Koordinators und zur Be- und Entladung des Fahrzeuges erlaubt. Es erfolgt keine Haftung bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen. In unserem Werk gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO). Fahr- und Gehwege sind immer freizuhalten, Ausnahmefälle sind mit dem Koordinator abzustimmen.

5.1.10 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endprüfung durchzuführen. Hierbei ist darauf zu achten, dass betroffene, sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile, z. B. Abfallstücke von Montagematerial müssen von der Fremdfirma mitgenommen werden, Ausnahmen müssen vor Arbeitsbeginn mit dem Koordinator vereinbart werden.

5.2 Fahrerlaubnisse für Hebebühne, Kran und Gabelstapler

5.2.1 Stapler

Um eine Fahrerlaubnis zu erhalten, ist die Vorlage eines gültigen Bedienausweises mit Fahrauftrag für Flurförderfahrzeuge durch ihre Firma vor Arbeitsbeginn erforderlich. (Ausbildung nach DGUV Vorschrift 1, DGUV Grundsatz 308-001 oder VDI).

5.2.2 Hebebühne

Um eine Fahrerlaubnis zu erhalten, ist die Vorlage eines gültigen Schulungsnachweises für Hebebühnen /Hubarbeitsbühnen und eine Beauftragung durch ihre Firma vor Arbeitsbeginn erforderlich (geschult durch die BG oder einem zertifizierten Hebebühnenunternehmen nach DGUV Grundsatz 308-002 oder DGUV Grundsatz 308-008). Geprüfte und geeignete PSA gegen Absturz müssen mitgebracht und verwendet werden.

5.2.3 Kran

Um eine Fahrerlaubnis zu erhalten, ist die Vorlage eines Qualifikations- und Schulungsnachweis und zusätzlich eine Beauftragung durch ihre Firma vor Arbeitsbeginn erforderlich, die dem Koordinator vorgelegt werden muss.

Dokumentiert werden alle Fahrerlaubnisse bei der zuständigen Abteilung.

HUG: Betriebsleitung Instandhaltung

HKG: Abteilung Arbeitssicherheit

HEG/HAG: Koordinator

Die Ausbildungsnachweise und Beauftragungen können mit dem Formblatt Ausbildungsnachweise/Beauftragungen vorab ausgewiesen werden.

5.3 Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen, usw. sind während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

5.3.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen frei von Beschädigungen und vorschriftsmäßig ausgerüstet sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist sicherzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor dem Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Gefahrenbereiche müssen abgesperrt sein.

5.3.2 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei der zuständigen Fachabteilung über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen informieren. Den von dieser Fachabteilung gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

5.3.3 Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

5.3.4 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit der zuständigen Fachabteilung abgestimmt werden, eine schriftliche Befahrerlaubnis muss vorher eingeholt werden. In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.

5.3.5 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen größer 85 dB (A) auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeit) festgelegt werden können.

5.4 Feuerarbeiten

5.4.1 Feuererlaubnisschein

Bei Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Löten, usw.) muss vor Arbeitsbeginn ein Feuererlaubnisschein bei dem Koordinator, bei erhöhter Gefährdung, z. B. Arbeiten an Gasleitungen, von der Abteilung Arbeitssicherheit eingeholt werden. Der Aussteller des Feuererlaubnisscheins legt den Umfang der Sicherungsmaßnahmen fest.

Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Räumen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und besonderen Schutzmaßnahmen, Freimessen der explosionsfähigen Atmosphäre, Inertisierung und Umfeld räumen, durchgeführt werden. Löschmittel und Schutzmaßnahmen müssen vor Arbeitsbeginn bereitgestellt werden.

5.4.2 Brandmeldeanlage

In allen Produktionshallen und Bürogebäuden, sind Brandmeldeanlagen in Betrieb. Vor Arbeitsbeginn, besonders bei zu erwartender Rauch- und Staubentwicklung oder Nebelbildung, müssen Teilbereiche der Brandmeldeanlage durch den Brandschutzbeauftragten außer Betrieb genommen werden. Die bei einer Auslösung durch Fehlalarm entstehenden Kosten, werden an den Verursacher des Alarms weitergegeben.

5.4.3 Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon der Werkschutz über die interne **Notrufnummer 6666** zu verständigen. Vor Arbeitsaufnahme werden Sie an der Arbeitsstelle eingewiesen, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

5.5 Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe

5.5.1 Mitbringen von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe müssen vor Arbeitsbeginn bei der Abteilung Arbeitssicherheit mit Sicherheitsdatenblatt gemeldet werden. Nur von Hirschvogel freigegebene Stoffe dürfen verwendet werden.

5.5.2 Gefahrenhinweise

Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten. Entstehen durch Ihre Arbeiten Gefahrstoffe, so muss vor Beginn der Arbeiten von Ihnen darauf hingewiesen werden.

5.5.3 Kanalisation

Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe (z.B. Lösemittel, Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in den Untergrund gelangen.

5.6 Elektrische Einrichtungen

5.6.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so ist die Instandhaltung Elektrik zu verständigen und die Maßnahmen mit der Instandhaltung Elektrik abzustimmen. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Schaltberechtigten von der Instandhaltung Elektrik vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

5.6.2 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der Instandhaltung Elektrik durchgeführt werden. Die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler müssen nach VDE 0612 gebaut sein.

5.6.3 Elektromagnetische Felder

In verschiedenen Bereichen ist mit Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu rechnen. Die entsprechenden Warn- und Verbotsskennzeichnungen sind zu befolgen. Mitarbeiter mit aktiven oder passiven Implantaten, z. B. Herzschrittmacher, Innenohrprothese, Endoprothesen o.ä. müssen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen.

5.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

5.7.1 Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung zulässig. Außerdem ist dies mit dem Koordinator abzuklären. Krane, Flurförderzeuge und Hebebühnen dürfen nur mit einer Fahrerlaubnis von der Firma Hirschvogel benutzt werden und erfordern zusätzlich eine Einweisung durch den Koordinator.

5.7.2 Gerätschaften der Fremdfirmen

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Hilfsmittel, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Vorschriften, der VDE bzw. EC-Normung entsprechen und dürfen nur in mängelfreiem Zustand eingesetzt werden. Die DGUV-A3 Prüfung muss durch z.B. entsprechende Prüfplaketten oder Prüfbuch dokumentiert sein.

Stand: 06.04.2017, HUG-CDD6/Su

Internal/Intern

D:\SEAL\dpf4c\data\dpf\dpfjob201705311034295765\in\100069631_D00_AD_.docm

7 / 9

5.7.3 Autogen-Schweißgeräte

Gasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr). Transportable Schweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein. Geeignete Feuerlöscher müssen vor Arbeitsaufnahme beigestellt werden.

5.7.4 Elektro-Schweißgeräte

Schweißarbeiten an Maschinen nur nach Absprache mit der Instandhaltung. Das Massekabel ist nah an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlage zerstören, vermieden werden.

5.7.5 Kennzeichnung

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte der Fremdfirma müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

5.8 Abfälle

Verpackungsmaterial und Abfälle sind grundsätzlich zurückzunehmen. Das gilt insbesondere für Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe. Entsorgung über die Firma Hirschvogel darf nur nach Rücksprache mit unserem Abfallbeauftragten erfolgen. Werden Abfälle über die Firma Hirschvogel entsorgt, ist die von uns praktizierte Abfalltrennung einzuhalten.

5.9 Verhalten bei Unfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer und Betriebssanitäter zur Verfügung. Ein Unfall muss sofort über **Notfallnummer 6666** an den Werkschutz und an den Koordinator gemeldet werden. Das Unfallereignis muss bei der Abteilung Arbeitssicherheit gemeldet werden.

Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Bei Umweltunfällen (z.B. das Auslaufen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund oder in die Kanalisation) ist eine sofortige Meldung an den Werkschutz Tel. **6666** und an den Koordinator erforderlich. Sofortmaßnahmen zur Eindämmung des Schadens (Schließen von Leckagen, Einsatz von Ölbindemittel und ähnliches) sind zu treffen.

5.10 Verhalten bei Alarm

Bei Ertönen der Sirenen müssen alle Mitarbeiter die Hallen verlassen und sich am Sammelplatz einfinden. Erst nach Freigabe durch Feuerwehr bzw. Firma Hirschvogel darf die Halle wieder betreten werden.

5.11 Sicherheitsaudit auf dem Hirschvogelgelände

Hirschvogel behält sich vor, unangemeldete Sicherheitsaudits Ihrer Baustelle auf dem Hirschvogelgelände durchzuführen. Dabei wird insbesondere auf sichere Arbeitsweise sowie sicheres Equipment geachtet. Mögliche Konsequenzen aus dem Auditergebnis werden mit der Abteilung Einkauf abgesprochen.

5.12 Folgen von Verstößen

Jeglicher Verstoß und / oder Zuwiderhandlung gegen eine Regelung dieser Verfahrensanweisung berechtigt die Firma Hirschvogel zur Geltendmachung aller denkbaren Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche. Der Koordinator ist jederzeit berechtigt, von dem der Firma Hirschvogel

Verfahrensweisung
Arbeits-/Umweltschutzhinw.
f.Fremdfirmen
100069631/D00/AD



zustehenden Hausrecht Gebrauch zu machen, einen Platzverweis auszusprechen oder Mitarbeiter von Fremdfirmen vom Firmengelände zu verweisen bzw. generelle Hausverbote auszusprechen. Die Firma Hirschvogel behält sich zudem vor, bei Vorliegen eines konkreten Verdachts strafbarem Verhaltens der Mitarbeiter der eingesetzten Fremdfirmen Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

6 Mitgeltende Unterlagen

SAP-Nr.	Nummer alternativ	Titel
	DGUV (BGV), VDE, BGVR	Sicherheitstechnische Regeln, Gefahrstoffverordnung
	www.hirschvogel.com	Leitsätze zu Umweltschutz und Arbeitssicherheit der Firma Hirschvogel
100051305 100051304 100080083 100074051 100010751		- Auftragnehmererklärung - Einweisung Fahrerlaubnis Kran Fremdfirma - Einweisung Fahrerlaubnis Hebebühne Fremdfirma - Einweisung Fahrerlaubnis Stapler Fremdfirma - Gefährdungsbeurteilung und Checkliste für Koordinator
100134234		Ausbildungsnachweis/Beauftragung
100051305 100051305	TPL TPL	Auftragnehmererklärung DE Auftragnehmererklärung EN

7 Anlagen

keine

8 Änderungen

Version	Datum	Werk/Abt./Zchn.	Beschreiben der Änderung
AA	12.02.2014	HKG/HSM/Paw	Neuerstellung
AB	10.03.2016	HKG/HSM/Paw HUG/EHS/Hi, WbeM	Komplett überarbeitet Zusammenfassung von TL0526 (HEG/HAG) und AS0285 (HUG/HKG)
AC	14.10.2016	HUG/EHS/Hi, WbeM	Ergänzung Sicherheitsaudits, Formblatt Ausbildungsnachweis/Beauftragung
AD	31.05.2017	HUG/EHS/Hi/WbeM	Pkt. 4 verantwortliche Aufsichtsführende auf Verantwortlicher geändert, Eigener Auftragnehmererklärung ist HUG/CPM, Weiterleitung der unterschriebenen Auftragnehmererklärung an CPM, Pkt. 5.1.7 Begriff in Umweltmanagementbeauftragten definiert, Anlage 01 + 02 storniert, als mitgeltende Unterlagen TPL bestimmt.

TPL 100010951 D00 AT
AHV 100000312

WAGNERIR/AHV/100069631/D00/AD/Freigabe